



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

XI. Nachtrag

vom 24.03.2021 zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar vom 08.12.1997

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW S. 218b, ber. S. 304a), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2020 (BGBl. I S. 1512) hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgenden XI. Nachtrag zur Hebesatzsatzung der Gemeinde Lindlar beschlossen:

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 665 v. H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag auf | 495 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2021 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 25.03.2021


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister